

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Alexander Licht und Dr. Adolf Weiland (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Erteilung und Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG im Gebiet Mayen auf Schießheck und Obergain

Die **Kleine Anfrage 854** vom 5. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gutachten bezüglich des Vogel- oder Naturschutzes tangieren mit welcher Begründung die auf o. g. Gebieten zur Genehmigung vorliegenden Windkraftanlagen?
2. Mit welcher Begründung teilt die Landesregierung die in 1. genannten Einwendungen bzw. in welchem Ausmaße hält sie sie für ergänzungswürdig?
3. Inwieweit werden den Einwänden des NABU hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren, der Rastgebiete des Mornellregenpfeifers sowie des Uhu-Bestandes in besagtem Gebiet Rechnung getragen?
4. Wie ist das Großprojekt „Fledermausschutz Mayen“ (Bierkeller) naturschutzrechtlich mit der Planung von Windkraftanlagen zu vereinbaren?
5. Welche Abstände zu Wohnbebauung sind in den beantragten Genehmigungen vorgesehen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der angetragenen Windenergieanlagen erfolgt in sachlicher Zuständigkeit der Kreisverwaltung als Immissionsschutzbehörde. Das Land begleitet die Genehmigung mit Hinweisen und auf Anfrage mit gezielten Teilbeiträgen. Die Entscheidungsverantwortung liegt bei der zuständigen Fachbehörde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 854 der Abgeordneten Alexander Licht und Dr. Adolf Weiland (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Für die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung und für die vorgeschriebene Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Windräder wurde ein Gutachten erstellt.

Mit der Prüfung der Verträglichkeit der Anlagen für die Fauna, Vögel und Fledermäuse wurde ein weiterer Gutachter beauftragt. Dieser hat zum Gutachten vom 15. August 2006 am 20. Dezember 2006 eine Ergänzung gefertigt und am 15. März 2007 einen Nachtrag erstellt.

Ob die im Planungsgebiet vorkommenden Fledermausarten sowie die ebenfalls im Schutzgebiet für Zugvögel rastenden Kraniche und Mornellregenpfeifer durch die geplanten Windräder beeinträchtigt sein könnten, soll durch die aufgegebenen Gutachten geklärt werden.

b. w.

Zu Frage 2:

Der Landesregierung wurden bislang keine Einwendungen aus den Gutachten mitgeteilt.

Zu Frage 3:

Zu den vom NABU erhobenen Einwänden wegen des Zugvogelschutzgebiets im Maifeld bei Polch wurden auf Aufforderung zu Uhu und Zugkranich belastbare Belege vorgelegt. Gleiches gilt für den dort als Standvogel innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets vorkommenden Rotmilan. Die Auswertung der Unterlagen dauert noch an.

Auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die bei Mayen gelegenen Fledermausschutzgebiete ist noch nicht abgeschlossen. Über das Zugverhalten von Fledermäusen liegen noch keine hinreichenden Untersuchungsergebnisse vor. In nächster Zeit werden mit Blick auf das Schwarmzentrum im Mayener Grubenfeld im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts unabhängig von diesem Genehmigungsverfahren weitere Untersuchungen durchgeführt.

Zu Frage 4:

Derzeit sind noch keine abschließenden Aussagen zur Vereinbarkeit von Fledermausschutz und weiteren Windradanlagen in Mayen möglich.

Das Naturschutzgroßprojekt „Fledermausschutz Mayen“ wird auch das Schwarmverhalten der Fledermäuse einschließlich der dazu benutzten Zugrouten untersuchen. Die Ergebnisse werden künftig belastbare Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen Windradanlagen und Fledermauszug ermöglichen.

Zu Frage 5:

Die nächstgelegene Einzelsiedlung hat zum geplanten Windpark einen Abstand von ca. 500 Metern.

In Vertretung:  
Jacqueline Kraege  
Staatssekretärin